

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Hartenstein, Schäfer (Offenburg), Catenhusen, Duve, Jansen, Kiehm, Dr. Kübler, Marschall, Frau Dr. Martiny-Glotz, Reuter, Dr. Schwenk (Stade), Frau Weyel, Witek, Frau Zutt, Ibrügger, Bergerowski, Engelhard, Dr. Hirsch, Kleinert, Dr. Wendig, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktionen der SPD und FDP

— Drucksache 9/292 —

2,4,5-T-Herbizide

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 313 – 3320 – 1/1 – hat mit Schreiben vom 14. April 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Zum Wuchsstoffherbizid 2,4,5-T haben sich die für die Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln zuständige Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) und das Bundesgesundheitsamt (BGA) mehrfach gutachtlich geäußert. In einer gemeinsamen Stellungnahme aus dem Jahre 1975 wurde festgestellt, daß bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung eine Gefährdung nicht gegeben ist. Notwendige Beschränkungen für die Anwendung sind mit der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335) oder durch Auflagen geregelt worden.

Die heute in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen 2,4,5-T-haltigen Herbizide dürfen jedoch nicht mit dem im Vietnamkrieg als Waldentlaubungsmittel verwendeten „Agent Orange“ in Verbindung gebracht werden. Dieses Mittel war sehr stark mit dem giftigen TCDD (Dioxin) verunreinigt, das auch beim Unglück von Seveso in die Umwelt gelangte. Das in Vietnam verwendete Entlaubungsmittel enthielt bis zu 5000mal mehr TCDD als die heute in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Präparate. Mit der Zulassung macht die BBA den Herstellern die Einhaltung von maximal 0,01 mg TCDD je kg 2,4,5-T, das ist $\frac{1}{100}$ g je t Wirkstoff, zur Auflage. Demgegenüber liegt der Richtwert der

Weltgesundheitsorganisation bei 0,5 mg/kg, also 50mal höher als der deutsche Richtwert.

1. Welche Mengen TCDD-haltiger Stoffe (z. B. 2,4,5-T Unkrautvernichtungsmittel) werden in der Bundesrepublik Deutschland produziert, und in welchen Bereichen kommen davon welche Mengen zur Anwendung?

Es gibt eine Reihe von Produkten, die TCDD als Verunreinigung in Spuren enthalten. Eine Übersicht steht nicht zur Verfügung.

Informationen über TCDD-haltige Stoffe liegen der Bundesregierung nur aus dem Zulassungsverfahren für Pflanzenbehandlungsmittel vor. Nach Angaben des einzigen deutschen Herstellers sind im Jahre 1980 rd. 1000 t des Produkts 2,4,5-Trichlorphenol hergestellt worden. Davon gingen rd. 20 bis 25 v. H. unverarbeitet in den Export. Der Rest ist zu rd. 1000 t 2,4,5-T-Wirkstoff weiterverarbeitet worden. Hiervon sind etwa 140 t im Inland verblieben, der Rest ist ebenfalls exportiert worden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist der Wirkstoff von der BBA eingehend untersucht worden und danach geeignet zur Bekämpfung von bestimmten zweikeimblättrigen Unkräutern

- in Getreide, Kernobst- und Rebkulturen,
- auf Wiesen, Weiden und Rasen

sowie zur Beseitigung unerwünschter laubabwerfender Holzgewächse auf Nichtkulturland und in Nadelholzkulturen und zur Verhinderung von Stockausschlag.

Nach Feststellung der BBA sind 1977 rd. 160 t 2,4,5-T ausgebracht worden, davon in Getreide 125 t, auf Wiesen und Weiden 5,4 t, im Forst rd. 30 t. In den übrigen genannten Bereichen wurden nur geringe Mengen ausgebracht.

Für die Umwelt weiterhin von Bedeutung ist die mögliche Bildung von TCDD bei Verbrennungsprozessen in Gegenwart von chlororganischen Stoffen. In diesem Zusammenhang gibt es Hinweise, daß TCDD bei Waldbränden in geringen Mengen gebildet wird, wenn 2,4,5-T vorher in diesem Gebiet angewendet worden ist.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Sachverständigenrates für Umweltfragen (Umweltgutachten 1978, Nr. 262 und 286), derzufolge die Anwendung von 2,4,5-T als Unkrautvernichtungsmittel unterbleiben sollte, solange die toxikologische Unbedenklichkeit des Mittels nicht bewiesen ist, bzw. Zweifel an seiner Unbedenklichkeit bestehen?

Das hier angesprochene 2,4,5-T gehört zu den weltweit am besten untersuchten Wirkstoffen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Weltgesundheitsorganisation in ihrer Studie zur Schadensklassifizierung von Pflanzenbehandlungsmitteln vom November 1980 2,4,5-T bei 4 Klassen in die

3. Klasse einstuft, nämlich als „mäßig gefährlich“. Die BBA sieht im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt (BGA) bisher keinen wissenschaftlich zu begründenden Verdacht, der es erforderlich macht, die bei der Zulassung vorgesehenen Anwendungsbereiche zu beschränken oder zu widerrufen. Frühere Bewertungen sind möglicherweise zu revidieren, weil zur Prüfung Material mit unbekanntem TCDD-Gehalt verwendet wurde. Das Bundesgesundheitsamt plant wegen unterschiedlicher toxikologischer Bewertungen dieses Stoffes, insbesondere im Hinblick auf mögliche teratogene Wirkungen, im Frühsommer 1981 eine Anhörung, um danach die Bewertung des 2,4,5-T und die Verlängerung der Zulassung nach dem Pflanzenschutzgesetz neu zu überdenken.

3. Welche Anwendungsbeschränkungen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland, wie wird deren Einhaltung kontrolliert? Hält die Bundesregierung das bestehende rechtliche Instrumentarium national sowie im Rahmen der EG für ausreichend, um mögliche ökologische Schäden durch die Anwendung von 2,4,5-T zu verhindern?
4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß die Anwendung von 2,4,5-T in einigen ausländischen Staaten (z. B. USA, Schweden, Italien, Niederlande, Sowjetunion, Australien) verboten bzw. erheblich eingeschränkt ist, und welche Schlußfolgerungen zieht sie daraus?
5. Sind derzeit bereits geeignete Ersatzstoffe für das Herbizid 2,4,5-T vorhanden?

Die Ausbringung von 2,4,5-T-haltigen Herbiziden von Luftfahrzeugen aus ist durch die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel verboten, außer mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Bei einer Anwendung im Forst dürfen zusammenhängende Flächen nicht größer als 10 ha sein. Sind Waldbeeren vorhanden, so dürfen die Flächen nur nach der Beerenernte bzw. bis zum Beginn der Beerenblüte behandelt werden, anderenfalls ist dafür zu sorgen, daß die Beeren nicht verzehrt werden.

Mit der Zustimmung kann die Behörde weitere Auflagen verbinden, die Forderungen hinsichtlich metereologischer Daten, Abstände zu gefährdeten Objekten oder Begrenzung der zu behandelnden Fläche umfassen. Die Zustimmungskriterien orientieren sich an den von der BBA herausgegebenen „Richtlinien für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen“. Die strenge Genehmigungspraxis hat dazu geführt, daß z. B. der Einsatz von Luftfahrzeugen im Forst stark rückläufig ist.

2,4,5-T-haltige Mittel dürfen nicht in Zuflüssebereichen von Grund- und Quellwasseranlagen angewendet werden, wenn die Fließzeit weniger als 50 Tage beträgt. Die Auflage richtet sich nach den vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Eschborn, aufgestellten Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete.

Eine EWG-Regelung für 2,4,5-T existiert bisher nicht und erscheint zur Zeit nicht erforderlich.

In den USA hat die Umweltbehörde (EPA) 1979 ein Anwendungsverbot für den Forst, für intensives Weideland und für Flächen neben Verkehrswegen erlassen. Zur Überprüfung dieser Entscheidung sind umfangreiche Untersuchungen eingeleitet worden. Die Anwendung von 2,4,5-T im Reisanbau sowie auf offenem Grasland ist nach wie vor gestattet.

Es stimmt, daß die Anwendung von 2,4,5-T in Italien 1970, in Schweden 1977 und in den Niederlanden 1978 verboten worden ist. Diese Entscheidungen beruhen auf vorsorglichen Schutzüberlegungen, sind allerdings wissenschaftlich umstritten.

Informationen aus der Sowjetunion liegen der Bundesregierung nicht vor.

Es trifft nicht zu, daß die 2,4,5-T-Anwendung in Australien verboten ist. Nach Auskunft der australischen Botschaft in Bonn vom Februar 1981 ist in Australien 2,4,5-T mehrfach eingehend bewertet worden, zuletzt im Oktober 1980. Die jüngste umfangreiche wissenschaftliche Prüfung aller derzeit verfügbaren Daten erfolgte im Dezember 1980 durch 15 unabhängige Wissenschaftler in Großbritannien. Danach sind bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung der entsprechenden Mittel keine Gefährdungen von Mensch, Tier und Umwelt zu befürchten.

Die BBA und das BGA halten nach sorgfältiger Prüfung aller verfügbaren Daten ein generelles Anwendungsverbot für 2,4,5-T – vorbehaltlich der Ergebnisse der erwähnten geplanten Anhörung – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich.

Für die Niederhaltung unerwünschter Holzgewächse gibt es zur Zeit nur in Einzelbereichen geeignete Ersatzstoffe. Für die Bekämpfung von Taubnessel- und Brennesselarten gibt es keine Ersatzstoffe.

Gegen andere Unkrautarten stehen von Jahr zu Jahr mehr selektive Herbizide zur Verfügung. Die Anwendung von 2,4,5-T ist deshalb rückläufig.

Im übrigen soll auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes sichergestellt werden, daß bei der Entwicklung und Herstellung von Ersatzstoffen keine neuen Umweltprobleme entstehen.

Darüber hinaus wird in Zukunft zu prüfen sein, ob nicht die Möglichkeit besteht, durch mechanische und biologische Methoden Unterhölzer in Schonungen niederzuhalten.

6. Hält die Bundesregierung eine Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes für erforderlich mit dem Ziel, in die Prüfung mögliche Beeinträchtigungen oder Gefahren für die natürliche Beschaffenheit von Wasser, Boden, Luft und ebenso von Pflanzen und Tieren einzubeziehen und an der Prüfung das Umweltbundesamt zu beteiligen?

Das Pflanzenschutzgesetz und die hierauf gestützten, bisher mehrfach angepaßten Rechtsverordnungen reichen aus, um die in

der Frage genannten möglichen Schäden zu verhindern. Der Rahmen dieses gesetzlichen Auftrages erstreckt sich – so wurde es immer gesehen – auch auf den Schutz des Naturhaushaltes. Gleichwohl soll in Anpassung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes dem Schutz des Naturhaushaltes verstärkt Rechnung getragen werden. Man muß sich jedoch darüber im klaren sein, daß bei Aufgabenerweiterungen Personal und Sachmittel bereitgestellt werden müssen.

Die Zulassung wird nach Prüfung des Pflanzenbehandlungsmittels unter anderem erteilt, wenn es bei sachgemäßer Anwendung keine schädlichen Auswirkungen hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind. Das Zulassungsverfahren wird in der Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 4. März 1969 (BGBl. I S. 183) geregelt. Für die Zulassung hat die BBA 24 Richtlinien (Prüfungsanforderungen) erlassen, nach denen auch das Umweltverhalten von Pflanzenbehandlungsmitteln geprüft wird. Über die gesundheitlichen Voraussetzungen einer Zulassung entscheidet die BBA im Einvernehmen mit dem BGA.

Das Verhalten von Pflanzenbehandlungsmitteln in Ökosystemen kann äußerst komplex sein, daher müssen die Bewertungskriterien und Analysemethoden ständig weiterentwickelt werden. Daß diese Aufgabe von der BBA bisher auch unter schwierigsten Bedingungen bewältigt worden ist, zeigt ihre durch nationale und internationale Zusammenarbeit geprägte weltweite Anerkennung.

Durch Berufung eines Vertreters des Umweltbundesamtes (UBA) in den Sachverständigenausschuß bei der BBA soll diese Behörde am Zulassungsverfahren beteiligt werden.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes prüft die Bundesregierung weitere Möglichkeiten, die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln zu beschränken oder zu verbieten. Sie wird dabei vor allem die bereits vorliegenden Erfahrungen der Länder nutzen.

7. Ist die Bundesregierung bereit, für ihren Bereich (z. B. an Bundesfernstraßen, Bundesbahnstrecken usw.) dem Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen zu folgen, das die Anwendung von Herbiziden an Landesstraßen und in Staatsforsten untersagt hat, und in welchem Zeitraum ist mit einem solchen Anwendungsverbot ggf. zu rechnen?

Beschränkungen oder Verbot der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln auf bestimmten Flächen wie Bundesbahnstrecken oder an Bundesfernstraßen werden im Zusammenhang mit der zu Frage 6 dargestellten Überprüfung ebenfalls geprüft.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß es in Nordrhein-Westfalen kein generelles Verbot für die Anwendung von Herbiziden im Forst gibt. Es gilt ausschließlich für die Anwendung von 2,4,5-T im Staatsforst.

8. Sind Störfälle bei Herstellung, Lagerung und Transport von TCDD-haltigen Stoffen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt geworden, und wie wird die rest- und schadlose Beseitigung von TCDD-Abfallstoffen sichergestellt?

2,4,5-Trichlorphenol wurde früher in mehreren Produktionsanlagen in verschiedenen deutschen Firmen hergestellt. Aus dieser Zeit sind einige Schadensereignisse, darunter ein Explosionsfall, bekannt. Inzwischen wird 2,4,5-T nur noch in einer deutschen Anlage hergestellt. Hier wurde bereits vor Jahren die Produktion auf ein in sicherheitstechnischer Hinsicht verbessertes Verfahren umgestellt. Störfälle sind seither nicht mehr aufgetreten.

Zur möglichst weitgehenden Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen hat die Bundesregierung in der Zwischenzeit die Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 erlassen, die am 1. September 1980 in Kraft getreten ist. Danach werden Betreiber potentiell gefährlicher Anlagen – hierzu zählt auch die bereits genannte Anlage dieser Art in der Bundesrepublik Deutschland – zur Erstellung einer Sicherheitsanalyse verpflichtet, die u. a. die Darlegung aller mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Gefahrenquellen, der möglichen Auswirkungen eines Störfalles sowie der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen vorschreibt. Ferner haben die Betreiber eingetretene oder drohende Störfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

Abfälle mit Spurenmengen von TCDD können bei der Herstellung von Pflanzenbehandlungsmitteln entstehen. Diese Abfälle gehören gemäß der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen vom 24. Mai 1977 nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu den besonders überwachungsbedürftigen Abfällen. Für diese Abfälle findet automatisch das Begleitscheinverfahren nach § 11 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes Anwendung. Dieses Verfahren stellt eine lückenlose Kontrolle des Abfallflusses von der Abfallerzeugung über den Transport bis zur endgültigen Beseitigung sicher.

Bisher ist der Bundesregierung kein Fall bekannt, in denen Abfälle mit problematischer Konzentration von TCDD in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen waren.

TCDD-haltige Abfälle könnten technisch in der Bundesrepublik Deutschland in der Untertagedeponie Herfa-Neurode beseitigt werden. Die schadlose Beseitigung von TCDD-Abfällen über die Verbrennung setzt hohe Temperaturen und ausreichende Verweilzeiten im Verbrennungsprozeß voraus. Bis auf wenige Ausnahmen ist davon auszugehen, daß die z. Z. betriebenen Abfallverbrennungsanlagen diese Anforderungen nicht erfüllen.

